

Hausordnung

für die Dienstgebäude

- a) Turmstraße / Wilsnacker Straße (Kriminalgericht)
- b) Kirchstraße 6/7 – außer Verwaltungsgericht -
- c) Bereitschaftsgericht / Tempelhofer Damm 12

A. Zutritt zu den Dienstgebäuden bzw. Diensträumen

1. Öffnungszeiten

Die Eingänge und Öffnungszeiten sind in der Anlage I geregelt; weitere Eingänge sind stets verschlossen zu halten und nur auf besondere Weisung zu öffnen. Auch außerhalb dieser Öffnungszeiten ist der Aufenthalt im Kriminalgerichtsgebäude zu dienstlichen Zwecken gestattet.

2. Eingangskontrollen

Beim Betreten der Dienstgebäude ist unaufgefordert der Sicherheitsausweis den Kontrollbediensteten vorzuzeigen bzw. am Terminal einzulesen. Näheres regelt die Kontrollordnung.

3. Waffen, gefährliche Gegenstände

Das Betreten der Dienstgebäude mit Waffen oder sonstigen gefährlichen Gegenständen ist grundsätzlich untersagt. Näheres regelt die Kontrollordnung.

4. Tiere

Das Betreten der Dienstgebäude, des Parkhauses und der sonstigen Freiflächen mit Tieren ist nicht erlaubt. Ausgenommen sind Assistenzhunde sowie Diensthunde von Behörden und anderen Hilfsorganisationen.

5. Fahrräder, Fahrzeuge

Fahrräder dürfen nicht in die Dienstgebäude mitgenommen werden. Sie sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen.

Das Abstellen von Fahrzeugen und Krädern im Parkhaus und auf den sonstigen Parkflächen des Kriminalgerichts ist in der Kontrollordnung besonders geregelt.

6. Öffnen und Schließen der Diensträume

Die Zimmertüren sind beim Verlassen der Räume stets abzuschließen.

7. Ausgabe und Verwahrung der Dienstschlüssel

Die Ausgabe und Verwahrung der Schlüssel ist in der Schlüsselordnung besonders geregelt.

B. Sicherung der Dienstgebäude/Diensträume sowie deren Einrichtungen

1. Brand- und Katastrophenschutz

Bei Brand- und Katastrophenfällen finden die Bestimmungen der für das jeweilige Dienstgebäude erlassenen Brandschutzordnungen sowie die weiteren einschlägigen Hinweise und Merkblätter (z.B. Sprengstoff, Bombendrohung) Anwendung.

2. Rettungswege, Flure und Treppenhäuser

Die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verstellt werden. Das Abstellen von Gegenständen jeglicher Art ist grundsätzlich untersagt; über Ausnahmen (z. B. Sitzbänke) entscheidet der Zentrale Dienst Sicherheit (ZDS).

3. Gefährliche Gegenstände

Gefährliche Gegenstände im Sinne der Kontrollordnung dürfen nicht auf Fluren oder öffentlich zugänglichen Bereichen abgestellt oder gelagert werden.

4. Fenster, Heizkörper, Lampen usw.

Geöffnete Fenster sind, sofern möglich, stets zu sichern.

Bei Dienstschluss sind vor Verlassen des Dienstraumes sämtliche Fenster zu verschließen sowie alle Lampen auszuschalten.

Das Abstellen von Gegenständen auf den Fensterbrettern ist untersagt.

Während der Heizperiode dürfen die Fenster bzw. Oberlichter nur vorübergehend zum Zwecke der Belüftung, nicht jedoch zur Temperaturregelung, geöffnet werden.

Die Benutzung von Heizlüftern ist grundsätzlich nicht gestattet. In begründeten Einzelfällen kann eine besondere Ausnahmegenehmigung durch die Hausverwaltung erteilt werden.

5. Einrichtungsgegenstände (Mobiliar, Arbeitsgeräte)

Die in den Diensträumen zur Verfügung gestellten Möbel und Arbeitsgeräte sind ausschließlich für den dienstlichen Gebrauch bestimmt. Das eigenmächtige Entfernen aus den Diensträumen oder Vertauschen ist untersagt; dies gilt auch bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes.

6. Türschilder

Die Türen der Dienstzimmer sind mit den erforderlichen Beschriftungen zu versehen. Abweichende Gestaltungen jeglicher Art sind untersagt.

7. Elektrische Geräte

Die Benutzung privater elektrischer Geräte mit Netzanschluss (z.B. Kaffee- und Teemaschinen, Wasserkocher, Kühlschränke etc.) bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Hausverwaltung.

8. Abfälle

Schriftgut ist datenschutzgerecht zu entsorgen.

Im Übrigen sind nur Papierabfälle in den Papierkörben abzulegen.

Alle anderen Abfälle gehören in die ausgewiesenen Abfallbehälter.

9. Toiletten

Die Personaltoiletten sind stets verschlossen zu halten.

10. Schadens- und Mängelmeldungen

Bauliche Schäden (z.B. zerbrochene Fensterscheiben, Nichtschließen von Türen und Fenstern, Beschädigungen des Bodenbelags sowie Verstopfungen in den Toiletten und Kaffeeküchen etc.), Mängel an betriebstechnischen Anlagen (z. B. Heizkörper u. ä.) sowie Schäden an den zum Dienstgebrauch überlassenen Einrichtungsgegenständen (Mobiliar, Arbeitsgeräte usw.) sind unverzüglich der jeweiligen Hausverwaltung mitzuteilen.

Bedienstete des AG Tiergarten verwenden hierfür die PC-Bedarfsanmeldung und Mängelliste (Anlage II).

Sicherheitsrelevante Schäden oder Mängel sind zusätzlich dem ZDS mitzuteilen.

C. **Ordnung in den Dienstgebäuden/Diensträumen**

1. Verantwortungsbereiche

Die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten der domizilierenden Behörden in Bezug auf Verkehrssicherungspflichten ergibt sich aus der Zuordnung der jeweiligen Räumlichkeiten.

2. Handel, Werbung und Sammlungen

Handel jeglicher Art, kommerzielle Werbung und Sammlungen zu kommerziellen und gemeinnützigen Zwecken sind grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Behördenleitung unter Einbeziehung des ZDS.

3. Plakate, Zettelverteilung und Aushänge

Das Anbringen und Auslegen von Plakaten, Zetteln, Schriften und dergleichen an der Außenfront und innerhalb der Dienstgebäude ist ohne Genehmigung nicht gestattet – ebenso das Anbringen von sonstigen Aushängen an den Bekanntmachungstafeln.

Das eigenmächtige Anbringen von Bildern, Karten und dergleichen in den Sitzungssälen ist nicht gestattet.

4. Benutzung der Dienstfernsprecher

Die Dienstfernsprecher dürfen nur für dienstliche Zwecke und für private Gespräche nur in Ausnahmefällen benutzt werden.

5. Rauchen

In den Dienstgebäuden ist das Rauchen - ohne Ausnahme - auch von E - Zigaretten - untersagt.

Den Bediensteten ist im Kriminalgericht das Rauchen auf den Höfen erlaubt.

Bei Verstößen durch Publikum sind die Bediensteten gehalten auf das Verbot hinzuweisen und um Beachtung zu bitten, ggf. sind Justizwachtmeister/Innen des ZDS hinzuzuziehen.

6. Alkoholische Getränke

Der Konsum von Alkohol ist grundsätzlich untersagt.

7. Betrieb von Unterhaltungselektronik

In den Diensträumen ist das Betreiben von Unterhaltungselektronik nur statthaft, wenn dadurch der Dienstbetrieb nicht gestört wird und weitere Anwesende hiergegen keine Einwände erheben.

8. Filmen und Fotografieren

In den Dienstgebäuden einschließlich der Höfe ist das Filmen und Fotografieren nur mit Erlaubnis des ZDS gestattet. Die Live-Übertragung von Video- und/oder Audiodaten (sog. Live-Streaming) ist untersagt.

D. Schlussvorschriften

1. Die Regelungen zu B Ziff. 5., 7., 8. und C Ziff. 4., 7. gelten nur für Bedienstete des Amtsgerichts Tiergarten.
2. Für das Dienstgebäude Bereitschaftsgericht/Tempelhofer Damm bleiben die Bestimmungen der Hausordnung der Polizei Berlin in der jeweils geltenden Fassung unberührt und sind, sofern sie weitergehende Regelungen enthalten, unbedingt zu beachten.
3. Diese Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 3. August 2021

Borgas